

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 16 (2001)
Heft: 1

Rubrik: Personalia

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sagt wird, dass archäologische Güter, die sich noch unter der Erde befinden, Eigentum des Kantons sind; wir beantragen deshalb die Streichung der Worte "... von erheblichem wissenschaftlichen Wert..." in Art. 724, Abs. 1 ZGB.

zu 3):

Der Abschluss bilateraler Verträge ist die logische Folge einer Umsetzung des von den USA praktizierten Modells. Die in Art 5, Abs. 2 a, c, und d festgehaltenen Bestimmungen sind unabdingbar.

Mit dem anvisierten Ziel einer Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 durch die Schweiz und der Umsetzung des KGTG befindet sich die Schweiz. Eidgenossenschaft auch im internationalen Vergleich gewiss auf dem richtigen Weg, macht aber auf halber Strecke Halt. Bereits heute zeichnet sich nämlich mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweiz in näherer Zukunft auch die privatrechtlich ausgerichtete Unidroit-Konvention vom 24. Juni 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter ratifizieren sollte.

zu 4):

Eine Heraufsetzung der Fristen auf 30 Jahre für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern kann wohl als kontinentaleuropäische, "schweizerische" Lösung gelten. Unseres Erachtens sollte die Frist für Kulturgüter im öffentlichen Eigentum auf 50 oder gar 75 Jahre heraufgesetzt werden. Damit wäre ein glaubwürdigerer Kompromiss gefunden zwischen der bisher geübten schweizerischen Praxis und angelsächsischem Recht, das bei Diebstahl überhaupt keine Verjährung kennt. (Art 33, ZGB Art. 728 Abs. 1bis [neu] und Art. 934 Abs. 1bis [neu]).

zu 5):

Die Möglichkeit, Finanzhilfen gewähren zu können wird sich zweifelsohne positiv auswirken (Art. 13, Abs. 1 a). Für Projekte zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes in andern Vertragsstaaten wird es darum gehen, sämtliche Details im voraus genau zu regeln und ein angemessenes Controlling vorzusehen.

zu 6):

Es ist "gut und billig", dass der Bund handelt und den in Art. 14 vorgesehenen Regelungen nachlebt. Dies auch deshalb, weil sich eine Vorbildfunktion der Schweiz. Eidgenossenschaft über kurz oder lang auf

die Praxis der Kantone und Gemeinden übertragen wird.

Weil einerseits die Kulturhoheit gemäss Art. 69, Abs. 1 BV bei den Kantonen liegt, der Bund jedoch als Partner künftiger bilateraler Verhandlungen auftreten wird und ihm auch die wichtige Koordinationsfunktion zukommt, hätten wir es allerdings sehr begrüsst, wenn dem Bund die Möglichkeit eingeräumt worden wäre, die Kantone in subsidiärer, komplementärer Art und Weise bei der Umsetzung der im KGTG vorgesehenen Massnahmen auch finanziell zu unterstützen. Diese Option hätte sich auf die Umsetzung des KGTG zweifelsohne positiv ausgewirkt und wäre der vom Gesetzgeber anvisierten, allgemeinen Zielsetzung näher gekommen als die vorgesehene Lösung.

zu 7):

Die in Art. 15–18 festgeschriebenen Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen sind insgesamt als Minimalanforderungen ("Minimal Standards") zu betrachten. Die Geschichte des Kulturgüter-

transfers seit den 1920er Jahren zeigt im übrigen, wie wichtig die in Art. 17 postulierte Aufzeichnungspflicht einzustufen ist: Lückenlose Dokumentationen über die Herkunft der Artefakte (Pedigrees) steigern Wert und Selbstwert des seriösen Kunsthandels und erhöhen die Sicherheit der Sammelnden. Just diese Massnahme eignet sich daher in hervorragender Art und Weise, die eingangs unserer Stellungnahme geforderte erhöhte Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten zu erreichen.

IV. Zusammenfassung

Der Vorstand des Trägervereins NIKE befürwortet das mit dem KGTG vorgeschlagene Regelwerk und damit eine Ratifikation der UNESCO-Konvention von 1970 durch die Schweiz nachdrücklich. Er gibt des weitern der Hoffnung Ausdruck, dass die entsprechende Botschaft dem Parlament so zügig wie möglich vorgelegt und damit eine Ratifikation der Konvention noch in der laufenden Legislaturperiode möglich wird."

Neue Kommissionssekretärin der EKD

Mitte Oktober 2000 hat Frau lic. phil. hist. Doris Amacher die Stelle als Kommissionssekretärin der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD angetreten. In der Nachfolge von Dorothea Richner, die per Ende Juli 2000 als Web-Publisherin in ein Medienunternehmen gewechselt hat, übernimmt Doris Amacher mit einer 50%-Anstellung bei der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur die Sekretariatsarbeit der Kommission.

Die gebürtige Berner Seeländerin bildete sich nach der Maturität in Biel an der Kunstgewerbeschule in Bern weiter und gründete mit zwei Partnern eine Firma für Restaurierung bemalter Holzfassaden. Daneben absolvierte sie berufsbegleitend an der Universität Bern das Studium der Architekturgeschichte und arbeitete zunächst als freie, dann – nach Aufgabe der praktischen Restaurierungstätigkeit – als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Bauernhausforschung des Kantons Bern.

Nachdem sie sich in den vergangenen Jahren an der Herausgabe der Berner Bauernhausbände beteiligte, unterstützt sie nun mit ihrer mehr als 20jährigen Erfahrung in denkmalpflegerischen Belangen die EKD bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die VSD im Jahre 2001

Die Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger (VSD) wird gegenwärtig vom folgenden Vorstand geleitet:

Pierre Hatz, Denkmalpfleger des Kantons St. Gallen (Präsident 2001)

Jacques Bujard, conservateur des monuments historiques du Canton de Neuchâtel (Präsident 2000)

Dr. Renaud Bucher, Denkmalpfleger des Kantons Wallis (Präsident 2002)

Adresse: Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach 636, 3000 Bern 8